

**FAMILIENAUSGLEICHSKASSE**  
AUTO GEWERBE VERBAND SCHWEIZ SEKTION ZÜRICH **AGVSZ**

**Merkblatt:**  
**Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ab 1. Januar 2009**

**Grundsatz**

Dieses Merkblatt richtet sich an Personen, die obligatorisch in der AHV versichert sind und Kinder mit ausländischem Wohnsitz haben.

**Anspruchsvoraussetzung**

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen und sofern:

- a) nicht schon im Ausland ein Anspruch auf eine Familienzulage besteht
- b) der Anspruch in der Schweiz auf einer Erwerbstätigkeit beruht
- c) die Familienzulage für ein leibliches oder adoptiertes Kind bestimmt ist

Bei der Regelung des Anspruchs auf Familienzulagen sind aus Schweizer Sicht vier Kategorien von Staaten zu unterscheiden:

- EU/EFTA-Staaten (ohne Bulgarien und Rumänien, Stand Oktober 2008)
- Die beiden EU-Staaten Bulgarien und Rumänien (vom Freizügigkeitsabkommen nicht erfasst, Stand Oktober 2008)
- Staaten mit Sozialversicherungsabkommen
- Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen

**EU/EFTA-Staaten**

Staatsangehörige der EU/EFTA (ausgenommen Rumänien und Bulgarien) erhalten Familienzulagen für ihre Kinder, wenn diese Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat haben.

Der EU gehören folgende Staaten an:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (Stand Oktober 2008).

Der EFTA gehören heute neben der Schweiz folgende Staaten an:

Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein.

**Bulgarien und Rumänien**

Bulgarien und Rumänien sowie deren Staatsangehörige umfasst das Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU derzeit nicht. Im Ausland wohnhafte Kinder von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen haben somit keinen Anspruch auf Familienzulagen.

**Slowenien**

Aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens haben slowenische Staatsangehörige unabhängig vom Wohnsitz ihres Kindes Anspruch auf Familienzulagen.

**Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien**

Staatsangehörige dieser vier Länder mit Kinder im Ausland haben aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens Anspruch auf Familienzulagen.

## **Übrige Staaten mit Sozialversicherungsabkommen**

Staatsangehörige von Australien, Chile, Israel, Kanada/Quebec, Kroatien, Mazedonien, Philippinen, San Marino, Türkei und den USA, deren Kinder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz haben, können keinen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen.

## **Alle anderen Staaten**

Staatsangehörige von Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz können für ihre Kinder mit Wohnsitz im Ausland keine Familienzulagen beziehen.

## **Wo ist der Anspruch auf Familienzulagen geltend zu machen?**

Erwerbstätige Personen machen ihren Anspruch auf Familienzulagen in dem Staat geltend, in welchem sie erwerbstätig sind, selbst wenn sie oder ihre Kinder in einem anderen Land wohnen.

Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig, so sind die Familienzulagen in dem Staat, in dem die Kinder wohnen und ein Elternteil arbeitet, geltend zu machen. Dabei sind Differenz-Zahlungen möglich.

## **Internationale Differenzzahlungen**

Differenzzahlungen gleichen den Unterschied zwischen einer ausländischen und einer schweizerischen Familienzulage aus.

Beispiel:

Der Vater wohnt und arbeitet in der Schweiz. Die Mutter arbeitet und lebt mit den Kindern in einem EU-Land. Die Mutter muss den Anspruch im EU-Land geltend machen (vgl. Wo ist der Anspruch auf Familienzulagen geltend zu machen?) Sollten diese Zulagen tiefer sein als die entsprechenden kantonalen Ansätze in der Schweiz, wird über den Vater eine Differenzzahlung ausgerichtet.

Die Abrechnung einer Differenzzahlung über die Landesgrenzen erfolgt einmal jährlich, in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei einem Stellenwechsel. Die für diese Periode am Wohnsitz bezogenen Zulagen müssen durch die zuständige ausländische Stelle/Behörde offiziell bestätigt werden (in der EU mittels des Formulars E411). Der schweizerische Arbeitgeber hat diese Bestätigung seiner Familienausgleichskasse einzureichen.

Für weitere Informationen und Fragen über das neuen Familienzulagengesetz wenden Sie sich an unser Geschäftsstelle, 044 361 48 00 oder per Mail [info@agvs-zh.ch](mailto:info@agvs-zh.ch)